

§ 8.

Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre, der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von sechzig Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt.

Wenn der Eingetragene während der Dauer der Frist auf den Schutz Verzicht leistet, so wird die Eintragung gelöscht.

Die nicht in Folge von Ablauf der Frist stattfindenden Löschungen von Eintragungen sind durch den „Reichs-Anzeiger“ in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

§ 9.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren rück-sichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 10.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

Die §§ 11—15 behandeln sodann die Strafbestimmungen wegen Verletzung dieses Schutzes, sowie die Bedingungen, unter denen nicht im Inland Wohnende Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen können.

Bestimmungen über die Anmeldung von Gebrauchsmustern.

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 290) werden die folgenden Bestimmungen über die Anmeldung von Gebrauchsmustern erlassen.

§ 1.

Die Anmeldung muss enthalten:

a. den Antrag, dass das Modell in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen werde;

b. die Bezeichnung, unter welcher das Modell eingetragen werden soll;

c. die Angabe, welche neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Erachtet der Anmelder eine besondere Beschreibung für erforderlich, so ist dieselbe in einer Anlage beizufügen;

d. die Erklärung, dass die gesetzliche Gebühr von 15 Mk. an die Kasse des Patentamts — Berlin NW., Luisenstrasse 33/34 — eingezahlt sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung eingehen werde;

e. die Angabe des Namens, der Berufsstellung und des Wohnorts des Anmelders, sofern die Anmeldung durch einen Vertreter erfolgt;

f. die Aufführung der Anlagen der Anmeldung unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhalts;

g. die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters mit Angabe der Berufsstellung und des Wohnortes;

Bei dem Wohnort des Anmelders und des Vertreters ist erforderlichen Falls Strasse und Hausnummer anzugeben.

§ 2.

Der Anmeldung ist eine Abbildung oder Nachbildung des Modells beizufügen.

Für die Abbildung ist Kartonpapier oder Zeichenleinwand zu benutzen.

Die Abbildung auf Kartonpapier (Photographie, Handzeichnung in schwarzen oder bunten Linien, Umdruck oder dergleichen) darf die Grösse von 33 zu 21 cm. nicht überschreiten. Die Abbildung auf Zeichenleinwand darf nicht höher als 33 cm. sein.

Die Nachbildung muss sauber und dauerhaft ausgeführt sein; sie darf in Höhe, Breite und Tiefe 50 cm. nicht überschreiten.

§ 3.

Die Anlagen einschliesslich der Abbildungen müssen die Bezeichnung des Modells (§ 1b), den Namen und Wohnort des Anmelders und das Datum des Gesuchs tragen. Dieselben Angaben müssen auf oder an den Nachbildungen in dauerhafter Weise angebracht sein.

§ 4.

Zu allen Schriftstücken sind ganze Bogen in der Grösse von 33 zu 21 cm. zu verwenden. Die Schriftstücke müssen leserlich geschrieben oder gedruckt sein.

§ 5.

Für jede Anmeldung ist eine besondere Eingabe erforderlich.

§ 6.

Für abschriftliche Mittheilung von Eintragungen in die Gebrauchsmusterrolle sind, und zwar für jeden Anzug 50 Pfg. zu zahlen.

Aus der Praxis.

Es ist gewiss vielen meiner Collegen schon gegangen wie mir, dass ihnen schlechtes Oel manchen Aerger bereitet hat. Bisher war ich gewohnt, die Zapfen einer Taschenuhr vom Federhaus bis zur Hemmung mit demselben Oel zu ölen. In dem Geschäft, wo ich jetzt conditionire, ist es Gebrauch, zum Einölen des Echappement ganz feines Oel und für Zapfen mit stärkerer Reibung nur dickflüssigeres Oel zu verwenden. Dieses bewährt sich ausgezeichnet; selbst bei Uhren, die 6 Jahre und länger gegangen sind, befinden sich die Zapfen etc. noch im besten Zustand. Das Oel, welches wir gebrauchen, stellt mein Principal, Herr R. Meumann, schon lange selbst her und ist es bei ihm auch käuflich zu erhalten.

Paul Metz, Mühlheim am Rhein.

Sprechsaal.

Dieser Raum steht jedem Fachmann und insbesondere Verbandsgenossen zur freien Meinungs-Aeusserung über fachliche Angelegenheiten etc. zur Verfügung und ist weder die Redaction, noch die Verbandsleitung bei dem Inhalt desselben interessiert.

Sind wir Uhrmacher mehr wie andere Handwerker?

— Unter dieser Ueberschrift sind bereits drei verschiedene Meinungsäusserungen erschienen, und fühle mich folgedessen veranlasst, auch meine Meinung über diese Angelegenheit kund zu geben. Ich will durchaus nicht erörtern, ob wir Uhrmacher mehr sind als andere Handwerker, denn ich bin gewiss, dass die Meinungen über diese Angelegenheit sehr weit auseinander gehen. Nur möchte ich den Vorstand des Central-Verbandes bitten, dergleichen Artikel zurückzuweisen, als nicht in das Verbandsblatt gehörend, denn der deutsche Uhrmacher-Gehilfenverband ist gegründet worden, um das Handwerk zu heben und zur Kunst auszubilden, und nicht um zu streiten und festzustellen, ob wir mehr sind als Andere, denn nach meiner Meinung ist es die Bildung des Einzelnen, welche ihn über den Andern erhebt. Durch dergleichen Artikel können nur Streitigkeiten herbeigeführt werden.

Henri Arnold, horloger, Rochefort, Belgien.

Anmerkung des Schriftamts. Ein jeder Verbandsgenosse hat das Recht über Alles, was mit unserm Fache oder Organisation zusammenhängt, seine Meinung frei und offen zu äussern und dieses Recht können und wollen wir Niemand schmälern. Die freie Meinungs-Aeusserung kann, wenn sie die gezogenen Schranken inne hält, niemals Aerger erregen, wohl kann sie aber für den belehrend und anregend sein, der vorurtheilsfrei den goldenen Mittelweg geht und sich aus den verschiedenen Geistesprodukten das Beste wählt.

Anlass zu Unannehmlichkeiten kann der Sprechsaal nicht bieten, so lange dessen Inhalt scharf kontrollirt wird; Artikel, die nicht rein objektiv gehalten sind, wandern ohne Weiteres in den Papierkorb.

Bekanntmachung

für die Vereine Oldenburg, Bremen, Kiel, Stralsund und Rostock.

Wir ersuchen die obenbenannten Vereine freundlichst uns ihre Anträge und sonstigen Wünsche zu der am 17. April in Lübeck stattfindenden gemeinsamen Bezirks-Versammlung bis spätestens zum 5. März einzusenden zu wollen.

I. Auftr.: Rostock, Bezirks-Verein beider Mecklenburg.
P. Dunkel, Vorsitzender. P. Weltzien, Schriftführer.

Vergnügungs-Anzeigen.

Uhrmacher-Gehilfen-Verein „Unruh“, Bezirks-Verein Bremen. Am 20. Februar d. J. feiert genannter Verein sein 8. Stiftungsfest durch Commerc und Festessen, wozu wir alle auswärtigen Collegen und Vereine freundlichst einladen. Die Feier findet im Vereinslokal, „Restaurant Tietjen“, Papenstrasse, statt. Anfang des Commerc 9 Uhr, des Festessens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr. Der Verein hat weder Kosten noch Mühe gescheut, um seinen werthen Gästen eine angenehme Abendunterhaltung zu bereiten, und bitten wir freundlichst die Collegen, recht zahlreich zu erscheinen. Ferner bitten wir die Collegen, uns ihr Eintreffen rechtzeitig mitzuthellen, damit wir zum Empfang bereit sein können. Zur Erkennung ist das Verbands-Abzeichen zu tragen. In der Hoffnung, dass die